

Politiken der Spielwirkung

Computerspiele und Indizierung in der Bonner Republik

Nils Bühler

Einleitung

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS)¹ war eine der wenigen Institutionen der Bonner Republik, die in die grundgesetzlich verbriegte Freiheit des Wortes eingreifen durfte. Sie hatte die Macht, Veröffentlichungen in ihrer Distribution fast bis zum Verbot zu beschneiden, und übte damit eine Funktion aus, die sonst nur Gerichten vorbehalten war. Ihre Entscheidungen traf die BPjS jedoch in Gremien, deren Mitglieder sie selbst im Namen der Bundesregierung anhand diffuser Pluralitätsgebote brief. Diese opake und auch im internationalen Vergleich einzigartige Behörde entschied über die Jugendgefährdung von Veröffentlichungen und führte den sogenannten Index, die Liste der jugendgefährdenden Schriften (LjS). Betroffene Veröffentlichungen durften nicht beworben, nicht in für Minderjährige zugänglichen Räumen verkauft und auch von Privatpersonen nicht an Jugendliche ausgehändigt werden (§3 GjS). Dieser Artikel ist ein Abriss der Geschichte der BPjS hinführend zu den ersten Computerspielindizierungen in den 1980er-Jahren. Der Fokus liegt im Sinne eines diskursanalytischen Ansatzes auf historischen Kontexten, deren Betrachtung die anachronistische, technikdeterministisch-normative Praxis mit sittenbildender Absicht, als die die Computerspielindizierung abschließend thesenhaft charakterisiert wird, in ihrer Entstehung nachzeichnen kann.

Entstehung der BPjS und Formierung ihres Sittlichkeitsbegriffs

Der Grundstein für Indizierungen in der Bundesrepublik wurde bereits im Oktober 1949, kein halbes Jahr nach Staatsgründung, mittels eines Antrags der Unionsfraktion für ein »Bundesgesetz gegen Schmutz und Schund« gelegt. Die Antragstellenden verlangten

¹ Der Name der BPjS änderte sich 2003 zu »Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien« (BPjM). 2021 wurde die Prüfstelle in eine »Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz« (BzK) eingegliedert.

darin ein Vorgehen gegen »gewisse[...] Auswüchse des Zeitschriftenwesens«, die »die deutsche Jugend und die öffentliche Sittlichkeit« bedrohten.² Die darauf folgenden Bundestagsdebatten zeigen einerseits eine erstaunliche Einigkeit in der Annahme, ›Schund und Schmutz‹ müssten bekämpft werden, andererseits stark differierende Deutungen der zu bekämpfenden ›Auswüchse‹. Die SPD wetterte gegen »die Ehrfurchtslosigkeit vor dem Geheimnis der Zeugung«,³ die KPD gegen »Amerikanismus«⁴ und die CDU unkonkret gegen »Massenproduktion von Schundliteratur«⁵ sowie gegen »schmutzige [...] Geschäfte«⁶ freiheitsmissbrauchender Verlage. Konsens herrschte trotz unterschiedlicher Auslegung darin, dass Literatur grundsätzlich in hohe, gute Texte präferierter Verlage einerseits und schlechte, schmutzige Texte abgelehnt Provenienz andererseits einzuteilen sei und letztere möglichst im Keim zu ersticken seien. Auffällig ist, dass die als ›Schund und Schmutz‹ bezeichnete Literatur weniger politisch, sondern vor allem moralisch abgelehnt wurde, was bis zu offenem Ekel reichte.

Das neugeschaffene Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) richtete sich in erster Linie gegen sogenannten ›Schmutz‹, also ›unzüchtige‹ pornografische Literatur, der eine sittlichkeitsgefährdende Wirkung zugeschrieben wurde. Dieser Fokus wird auch von Robert Schilling, dem ersten Vorsitzenden der BPjS, in seinem programmatischen Buch *Schund- und Schmutzgesetz: Handbuch und Kommentar zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953* unterstrichen. Dort beschreibt er den »Anlaß gebende[n] gefährdende[n] Zustand« in einer Auflistung problematischer Literatur, die von »erotisch-sexuelle[n]« Genres angeführt wird. Als weitere schädliche Einflüsse listet er Wildwest- und Groschenromane auf, aber auch Nicht-Literarisches wie Wohnverhältnisse, Kinderprostitution, Homosexualität und Polygamie.⁷

Der im GjS verankerte Sittlichkeitsbegriff wurde in der Anfangsphase der BPjS durch Schilling und mit Formulierungshilfe des Volkswartbundes, eines Vereins des Kölner Erzbistums, hegemonial mit einer katholisch geprägten Sozial- und Sexualethik⁸ besetzt und in einer Opposition zwischen guter, freier Literatur einerseits und profitgesteuerter, unmoralischer Massenliteratur andererseits kodiert. Schilling erklärte die BPjS zur Wahrerin der Volksmoral gegen die Verwahrlosung durch diese Massenliteratur:

-
- 2 Heinrich von Brentano und CDU/CSU-Bundestagsfraktion, »Bundestagdrucksache Nr. 103: Antrag der Abgeordneten Dr. von Brentano und Fraktion der CDU/CSU betr.: Vorlage eines Gesetzentwurfs gegen Schmutz und Schund.«, (Bundestagdrucksachen: 103, 14. Oktober 1949).
- 3 »Plenarprotokoll 01/074«, (Bundestagdrucksachen: PPK 01/074, 13. Juli 1950), 2668.
- 4 PPK 01/074, 2671.
- 5 PPK 01/074, 2673.
- 6 »Plenarprotokoll 01/230«, (Bundestagdrucksachen: PPK 01/230, 17. September 1952), 10544.
- 7 Robert Schilling, *Schund- und Schmutzgesetz: Handbuch und Kommentar zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953* (Darmstadt: Stoyscheff, 1953), 52–86.
- 8 Die christliche Sozialetik katholischer Ausprägung zentriert die patriarchale Familie als Sittlichkeitsideal, das auch auf den Staat und die Welt übertragen wird. Die Kirche dient demnach als väterlich-pastorale Leitfigur der Gesellschaft und richtet diese an einer Eschatologie des Reichs Gottes aus. Die Sexualethik folgt der Sozialetik und benennt Abweichungen vom heteronormativen Familienmodell als unsittlich. Vgl. Arno Anzenbacher, *Christliche Sozialetik: Einführung und Prinzipien* (Paderborn: Schöningh, 1998).

Es muß sich herausstellen, ob zwischen dem Profitstreben als Selbstzweck und der sozialen Verantwortung ohne Zwang ein Kompromiß möglich ist. [...] Jedenfalls ist es eine Schicksalsfrage der Zukunft, ob sich das Gute in Freiheit durchsetzen kann oder nicht. Es wird darauf ankommen, ob es gelingt, den Geschmack und das Interesse der Jugend und des breiten Publikums vom Nervenkitzel, von der Sensation und von dem platten ›Vergnügen‹ abzulenken und für das Wahre, Wertvolle, Gute und Schöne zurückzuge-winnen.⁹

Als Gefährdung, die zu einer Indizierung Anlass gab, reichte Schilling eine vermutete, mögliche Wirkung der beanstandeten Publikation aus; eine »Sicherheit« oder Beweise für die Wirkung betrachtete er als unnötig.¹⁰

Sozialpolitischer Kontext

Die weitreichenden Befugnisse der BPjS und der soeben skizzierte Norm- und Praxisbildungsprozess wurden mit der Sorge um die Nachkriegsjugend begründet, die von verbreiteter Obdach- und Arbeitslosigkeit sowie Verwaisung geprägt war; ein Umstand, der die Legislative vor große Probleme stellte. Neben den Forderungen nach einer Kontrolle des Schrifttums äußerten die Redner*innen im Bundestag immer wieder, dass auch positive Maßnahmen getroffen werden sollten, um der Jugend aus dem Elend und der Vernachlässigung zu helfen, so auch Bundesinnenminister Heinemann (CDU) bei Vorstellung des Gesetzesentwurfs:

Selbstverständlich ist die Bundesregierung nicht der Meinung, daß mit dieser Vorlage alles wesentliche für die Jugend getan sei. Die Jugend braucht positive Hilfen, nämlich Ausbildung, Arbeit, Wohnung, Sport, das gute Buch und manches andere.¹¹

An gleicher Stelle heißt es jedoch auch:

Wenn wir aber solches alles jetzt und heute nicht ausreichend geben können, so darf das nicht hindern, die Jugend vor dem zu schützen, was ihr schädlich ist, und das will diese Vorlage bewirken.¹²

Die repressive Einflussnahme auf das Schriftgut wurde als notwendiges und vor allem schnellgreifendes Mittel verstanden, Schaden von der Jugend abzuwenden, auch wenn dabei eine schlechtere Verfügbarkeit der betroffenen Literatur für Erwachsene in Kauf genommen wurde.¹³ Als Leitbild der zu sichernden moralischen Ordnung lässt sich wie

⁹ Schilling, 110.

¹⁰ Schilling, 136.

¹¹ PPK 01/074, 2666.

¹² PPK 01/074, 2666.

¹³ Schilling, *Schund- und Schmutzgesetz*, 118–120.

erwähnt die katholische Sozialethik identifizieren, die die unmittelbare Nachkriegspolitik wesentlich mitprägte.¹⁴

Die BPjS ist ein Kind dieser Zeit und die in Gesetz und Praxis ihrer Gründungszeit eingeschriebenen Moralbegriffe überraschen wenig. Ihr Fortbestand ist hingegen verblüffend, auch weil bereits ab Ende der 1950er-Jahre heterogene, oftmals vehement Kritik formuliert wurde.¹⁵ Die Strukturen und Praktiken der BPjS blieben bis 1990 weitestgehend unverändert.¹⁶ Gesetzliche Anpassungen dienten eher der Prozessvereinfachung, zum Beispiel durch Einführung eines Schnellverfahrens.¹⁷ Der Gefährdungsbe- griff blieb im Gesetz weitestgehend gleich, abgesehen von Streichungen wie jener des §6 Abs. 2 GjS (»offensichtliche Gefährdung« durch »Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben«) durch das Bundesverfassungsgericht.¹⁸ Für Kontinuität sprechen auch die langen Amtszeiten der Vorsitzenden Robert Schilling (1954 bis 1966) und Rudolf Stefen (1969 bis 1991)¹⁹ und die im Gesetzestext gleichbleibenden »Kreise«, aus denen sich die Entscheidungsgremien rekrutierten.²⁰

Computerspielindizierungen in den 1980er-Jahren

Bei den Indizierungsobjekten lassen sich hingegen Verschiebungen erkennen. Der Aktionsbereich der BPjS erweiterte sich von Zeitschriften und Romanen auf Filme, Videos

14 Michael Humberg, *Vom Erwachsenenverbot zur Jugendfreigabe: Die Filmbewertungen der FSK als Gradmesser des kulturellen Wertewandels* (Münster: Telos, 2013), 120; Georg Mölich, »Christliches Abendland am Rhein: Ein politisches Denkmodell der früheren Bonner Republik«, in *Die Bonner Republik 1945–1963 – Die Gründungsphase und die Adenauer-Ära: Geschichte – Forschung – Diskurs*, hg. Gertrude Cepl-Kaufmann u.a. (Bielefeld: transcript, 2018), 85.

15 vgl. z.B. K. Volter, *Denkschrift: Unsichtbare Zensur und geistige Freiheit* (Stuttgart: Freyja, 1959); Fritz Bauer, »Grundgesetz und Schmutz- und Schundgesetz«, *Juristenzeitung* 20, Nr. 2 (1965): 41–47; Ulla Otto, *Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik*, Bonner Beiträge zur Soziologie 3 (Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 1968), 61, 104; Helmut Kentler, »Jugendschutz als Zensur: Zur Spruchpraxis der Bundesprüfstelle«, *vorgänge* 27, Nr. 5 (1988): 74–87; Achim Barsch, »Jugendmedienschutz und Literatur«, Lumis-Schriften (Universität Siegen, 1988).

16 Umstrukturierungen erfolgten in den 1990er-Jahren, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Indizierung von *Josefine Mutzenbacher*, in der unter anderem die Besetzung der BPjS-Gremien als intransparent bemängelt wurde. BVerfG, »*Josefine Mutzenbacher*«, Urteil vom 27. November 1990 – 1 BvR 402/87, *BVerfGE* 83 (1990).

17 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) i.d.F. von 1985, *BGBI. Teil I* (1985), 1503–6, § 15a.

18 BVerfG, »Sonnenfreunde, jugendgefährdende Schriften«, Urteil vom 23. März 1971 – 1 BvL 25/61, 1 BvL 3/62 (23. März 1971).

19 »Geschichte der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz«, Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, zugegriffen 6. April 2022, <https://www.bzkj.de/bzkj/ueberuns/ge schichte>.

20 Die Entschlussgremien der BPjS setzten sich aus dem Vorsitz und Beisitzenden der Bundesländer sowie aus »den Kreisen 1. der Kunst, 2. der Literatur, 3. des Buchhandels, 4. der Verlegerschaft, 5. der Jugendverbände, 6. der Jugendwohlfahrt, 7. der Lehrerschaft und 8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften« zusammen (§9 GjS).

und 1984 schließlich auf Computerspiele.²¹ In den hier gegenständlichen 1980er-Jahren wurden insgesamt 133 Computerspiele indiziert, überwiegend aufgrund ihrer Gewaltdarstellungen.²² Inhaltlich folgte dies dem allgemeinen Trend der BPjS-Spruchpraxis: Bis in die 1970er-Jahre wurden hauptsächlich Medien mit sexuellem Inhalt indiziert, danach Gewalt- und Kriegsdarstellungen.²³

Computerspielen schrieb die BPjS ein besonderes Gefährdungspotenzial zu.²⁴ In Indizierungsentscheiden argumentiert sie, dass das Spielen von Tötungshandlungen bei Minderjährigen psychologisch dem tatsächlichen Töten gleichzusetzen sei, da bei ihnen eine Unterscheidung von Realität und Fiktion nicht stattfinde. Als Beispiel zwei Auszüge aus dem Entscheid zu *Beach Head* von 1985, die sich zumindest argumentativ, oft jedoch wortgleich auch in Entscheiden zu anderen Computerspielen finden:

Der Spieler wird im Spiel »Beach Head« an kriegerischen Vernichtungshandlungen beteiligt, die er [...] aktiv mitgestaltet und nachvollzieht. [...] Die elektronische Datenverarbeitung bietet aufgrund der Spielerreaktionen immer wieder [...] Ausweich-, Angriffs- und Vernichtungsaufträge an.²⁵

Kindliche und jugendliche Spieler interessieren sich nicht so sehr für den Unterschied zwischen Spiel und Wirklichkeit. Im Bewußtsein und Erleben von Kindern und Jugendlichen nehmen Spielaktivitäten und Spielsituationen eine eigenständige Realität an, insbesondere dann, wenn ein Spiel »wie Beach Head« aktives Handeln fordert und eine intensive gefühlsmäßige Einbindung in das Geschehen herbeiführt.²⁶

Entscheidend für die damit erklärte Jugendgefährdung sind Annahmen der Immersionsfähigkeit des Spiels durch Interaktivität und der fehlenden Reflexionsfähigkeit der Spieler*innen.

Dieser Argumentation liegen zwei Wirkungshypothesen zugrunde: Erstens wird angenommen, dass Computerspiele durch ihre Modellhaftigkeit eine ausgeprägte Lernwirkung besitzen, die sich auf Lebensbereiche außerhalb des Spiels überträgt. Gepaart wird dies zweitens mit der Habituierungsthese, die von einer Normalisierung von

²¹ Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Hg., »Indices«, *BPS-Report* 14, Nr. 1 (1991): 13–39.

²² Andreas Beierwaltes und Klaus Neumann-Braun, »Computerspiele und Indizierungspraxis: Zu Mediengewalt und Doppelmoral in der Gesellschaft«, *medien praktisch* 16, Nr. 61 (1992): 21–22.

²³ Daniel Hajok und Daniel Hildebrandt, »Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Veränderungen und Konstanten in der BPjM-Spruchpraxis zu Darstellungen von Sexualität und Gewalt«, *BPjM Aktuell* 1 (2015): 3–17.

²⁴ Die folgenden Beobachtungen basieren auf einer Stichprobe von 10 Indizierungsentscheiden: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, »River Raid«, (454/84, 13. Dezember 1984); dies., »Beach Head«, (341/85, 8. August 1985); dies., »Blue Max«, (106/86, 8. August 1985); dies., »Theatre Europe«, (334/86, 26. September 1986); dies., »Protector II«, (7/87, 19. Februar 1987); dies., »G.I. Joe«, (13/87, 5. Juni 1987); dies., »S.D.I.«, (307/87, 31. August 1987); dies., »Shockway Rider«, (466/87, 19. November 1987); dies., »Highlander«, (534/87, 12. Oktober 1987); dies., »Renegade«, (629/87, 18. Februar 1988).

²⁵ BPjS 341/85, 4.

²⁶ BPjS 341/85, 5.

Gewalthandlungen durch Konsum gewaltdarstellender Medien ausgeht.²⁷ Als konkrete Spielwirkung vermutete die BPjS zusammengefasst die Entwicklung einer computergleichen Denk- und Gefühlsstruktur, die die spielenden Jugendlichen sittlich gefährde. Ihre Schlüsse zog die BPjS auf Basis eines Gutachtens des Suchtforschers Helmut Kampe, das dieser für die erste Computerspielindizierung angefertigt hatte.²⁸ Kampe bemüht dort vor allem einen inhaltsanalytischen Ansatz und setzt, um es kurzzufassen, Inhalt und Wirkung gleich.²⁹

Diese Kausalitätshypothese wird und wurde sowohl in den 1980er-Jahren als auch davor als Kurzschlusshypothese kritisiert.³⁰ Achim Barsch führt in Bezug zur BPjS aus:

Wirkungsanalysen von Texten, Bildern oder Filmen können von der BP[j]S nicht angestellt werden. Sie wären nach dem Stand der Medienwirkungsforschung auch nicht auf den einen Faktor Inhalt reduzierbar. Die BP[j]S ist deshalb auf *vermutete* Wirkungen bei Kindern und Jugendlichen angewiesen. Sie muß also so tun, als ob identisch rezipiert würde und als ob bestimmte Wirkungszusammenhänge bestünden.³¹

Barsch argumentiert, dass das GjS eine singuläre Wirkungsannahme erzwinge, weshalb die BPjS schlicht nicht auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen agieren könne, die in den 1980er-Jahren direkte, singuläre Kausalitäten schon lange ausschloss.³²

Angesichts dieser aus medienwirkungswissenschaftlicher Sicht anachronistischen Basis für die Indizierung liegt der Schluss nahe, die BPjS habe ihren Schutzauftrag verfehlt, und das GjS hätte als gegenstandslos gestrichen werden müssen. Schon seit seiner Entstehung wurde außerdem wiederholt hinterfragt, ob eine Indizierung überhaupt wirksam zu einer Reduktion des fraglichen Mediengebrauchs führe und ob nicht sogar eine Werbewirkung durch den Reiz des Verbotenen ausgelöst werde,³³ zwei Vermutungen, die durchaus empirisch gestützt werden.³⁴

Dem gegenüber standen jedoch Diskuselemente, die die BPjS in ihrem Bestehen stabilisierten. Wie oben ausgeführt, waren auch die Kritiker*innen des GjS-Entwurfs

²⁷ Zu Computerspielwirkungshypothesen, s. Roland Eckert u.a., *Auf digitalen Pfaden: Die Kulturen von Hackern, Programmierern, Crackern und Spielern* (Opladen: Westdeutscher Verlag, 1991), 58–74.

²⁸ Anhang zu BPjS 454/84.

²⁹ Für eine Genealogie der Argumentation in Computerspielindizierungen, s. Nils Bühler, »Protecting the Youth by Controlling the Ludic: BPjS Indexing Practices in 1980s Western Germany«, in *Mental Health | Atmospheres | Video Games: New Directions in Game Research II.*, hg. Jimena Aguilar Rodríguez u.a. (Bielefeld: transcript, 2022), 35–49.

³⁰ Für eine umfassende Aufarbeitung der Mediengewaltshypothese, s. Isabell Otto, *Aggressive Medien: Zur Geschichte des Wissens über Mediengewalt*, Formationen der Mediennutzung 4 (Bielefeld: transcript, 2008).

³¹ Barsch, »Jugendmedienschutz und Literatur«, 25, meine Hervorhebung.

³² Barsch, 23; Martina Leffel send, Martina Mauch, und Bettina Hannover, »Mediennutzung und Medienvirkung«, in *Lehrbuch der Medienpsychologie*, hg. Roland Mangold, Peter Vorderer, und Gary Bente (Göttingen: Hogrefe, 2004), 51–71.

³³ »Plenarprotokoll 01/050«, (Bundestagdrucksachen: PPK 01/050, 23. März 1950), 1782.

³⁴ Daniela Cornelia Stix, *Der Reiz des Verbotenen – zur Akzeptanz der USK-Alterskennzeichen*, Berliner Schriften zur Medienwissenschaft 6 (Berlin: Technische Universität, 2009), 51–52, 58–89.

im Bundestag trotz inhaltlicher Differenz prinzipiell für eine repressive Medienkontrolle. Ähnlich äußerten sich auch spätere Kritiker*innen der Behörde, beispielsweise der Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Dieser war nach der Indizierung von *Josephine Mutzenbacher* 1984 aus Protest von ihrem Beisitz in der BPjS zurückgetreten und äußerte scharfe Kritik an deren Praktiken. Vertreter*innen des Vereins sprachen sich dennoch für den Fortbestand der Behörde aus, wenn auch unter der Voraussetzung von Umstrukturierungen.³⁵ Die hier kurz umrissene stille Übereinkunft, bestimmte Medien seien insbesondere für Kinder und Jugendliche schädigend, ging mit einer gewissen Ratlosigkeit über passende Schutzmechanismen einher. Sicher waren sich die Akteur*innen darin, *dass kontrolliert werden müsse*, jedoch nicht, *wie am besten zu kontrollieren sei*, was (oftmals ungewollt) zu der erwähnten Stabilisierung der Indizierungspraxis führte.

Zusammenfassende Thesenbildung und Ausblick

Die BPjS hielt sich somit als Anachronismus in der bundesdeutschen Medienkontrolllandschaft. Während sich beispielsweise der Film schon lange durch die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) größtenteils von staatlichen Eingriffen emanzipiert hatte, sah sich das neue Medium Computerspiel mit der BPjS noch mit einer externen, staatlichen Institution konfrontiert. Anachronistisch ist nicht der Bezug auf einen Sittlichkeitssbegriff, der auch bei der FSK nachvollzogen werden kann.³⁶ Es ist vielmehr die Verortung zwischen staatlicher Judikative und Exekutive, die an die kaiserzeitliche ›Wirkungszensur‹ erinnert³⁷ und die BPjS ›aus der Zeit fallen‹ ließ. Die BPjS der Bonner Republik lässt sich resümierend als Notlösung mit erstaunlichen Befugnissen und ebensolcher Bestandsdauer charakterisieren. Sich auf Pluralismus berufend, beanspruchte sie in ihren Entscheiden *ex negativo* die Ausformulierung moralischer Werte der Gesellschaft, die in Bezug auf Computerspiele eine technikdeterministische Ausprägung erhielten. Die BPjS agierte daher wertbegründet, mit sittenbildender Absicht und damit auch in den 1980er-Jahren noch gemäß ihrem Auftrag aus den 1950er-Jahren, ein normatives Wertverständnis in der medialen Umwelt von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

Seit dem hier betrachteten Zeitraum hat sich der gesetzliche Jugendschutz in Bezug auf Computerspiele umstrukturiert. Die ›Lücke‹ zwischen unreguliertem Markt und maximal-regulierender Indizierung wird nun von den Altersabstufungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gefüllt und das GjS ist durch das Jugendschutzesetz (JuSchG) ersetzt. Auch ist die polemische Argumentation der BPjS einer relativen ›Versachlichung der Prüfpraxis‹³⁸ gewichen. Wertbegründung und Sittenbildungs-

³⁵ Vgl. Jürgen Becker, »Jugendmedienschutz auf dem Prüfstand«, *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel*, 15. September 1989; Harald Heker, »BPS: Rückkehr der Verleger?«, *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel*, 21. Juli 1992.

³⁶ Als Wertbegriff ausgeführt in Humberg, *Vom Erwachsenenverbot zur Jugendfreigabe*.

³⁷ Johanne Noltenius, *Die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und das Zensurverbot des Grundgesetzes*, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 23 (Göttingen: Otto Schwartz, 1958), 42–45.

³⁸ Jan Husemann, *Die Problematisierung von Gewalt in Computerspielen: Zur Geschichte einer Themenkarriere* (Bielefeld: transcript, 2022), 258.

absicht stellen – teilweise mit veränderten Inhalten – jedoch immer noch Bezug und Aufgabe der Regulierungspraxis dar. Ihre Politiken des digitalen Spiels zu beobachten, Transparenz einzufordern und die Normen, nach denen reguliert wird, auf Legitimität zu überprüfen, bleibt damit die Aufgabe der kritischen Hinterfragung.

Medienverzeichnis

- Anzenbacher, Arno. *Christliche Sozialethik: Einführung und Prinzipien*. Paderborn: Schöningh, 1998.
- Barsch, Achim. »Jugendmedienschutz und Literatur«. *Lumis-Schriften*. Universität Siegen, 1988.
- Bauer, Fritz. »Grundgesetz und Schmutz- und Schundgesetz«. *Juristenzeitung* 20, Nr. 2 (1965): 41–47.
- Becker, Jürgen. »Jugendmedienschutz auf dem Prüfstand«. *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel*. 15. September 1989.
- Beierwaltes, Andreas, und Klaus Neumann-Braun. »Computerspiele und Indizierungspraxis: Zu Mediengewalt und Doppelmoral in der Gesellschaft«. *medien praktisch* 16, Nr. 61 (1992): 20–24.
- Brentano, Heinrich von, und CDU/CSU-Bundestagsfraktion. »Bundestagdrucksache Nr. 103: Antrag der Abgeordneten Dr. von Brentano und Fraktion der CDU/CSU betr.: Vorlage eines Gesetzentwurfs gegen Schmutz und Schund.« *Bundestagdrucksachen*: 103, 14. Oktober 1949. <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/01/001/0100103.pdf>.
- Bühler, Nils. »Protecting the Youth by Controlling the Ludic: BPjS Indexing Practices in 1980s Western Germany«. In *Mental Health | Atmospheres | Video Games: New Directions in Game Research II*, hg. v. Jimena Aguilar Rodríguez, Federico Alvarez Igarzábal, Micheal S. Debus, Curtis L. Maughan, Su-Jin Song, Miruna Vozaru, und Felix Zimermann, 35–49. Bielefeld: transcript, 2022.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »Beach Head«. 341/85, 8. August 1985.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »Blue Max«. 106/86, 8. August 1985.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »G.I. Joe«. 13/87, 5. Juni 1987.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »Highlander«. 534/87, 12. Oktober 1987.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »Indices«. BPS-Report 14, Nr. 1 (1991): 13–39.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »Protector II«. 7/87, 19. Februar 1987.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »Renegade«. 629/87, 18. Februar 1988.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »River Raid«. 454/84, 13. Dezember 1984.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »S.D.I.«. 307/87, 31. August 1987.
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »Shockway Rider«. 466/87, 19. November 1987.

- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. »Theatre Europe«. 334/86, 26. September 1986.
- Eckert, Roland, Waldemar Vogelgesang, Thomas A. Wetzstein, und Rainer Winter. *Auf digitalen Pfaden: Die Kulturen von Hackern, Programmierern, Crackern und Spielern*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1991.
- Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. »Geschichte der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz«. Zugegriffen 6. April 2022. <https://www.bzkj.de/bzkj/ueberuns/geschichte>.
- Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) i.d.F. von 1985. BGBl. Teil I (1985), 1503–6.
- Hajok, Daniel, und Daniel Hildebrandt. »Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Veränderungen und Konstanten in der BPjM-Spruchpraxis zu Darstellungen von Sexualität und Gewalt«. *BPjM Aktuell* 1 (2015): 3–17.
- Heker, Harald. »BPS: Rückkehr der Verleger?« *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel*. 21. Juli 1992.
- Humberg, Michael. *Vom Erwachsenenverbot zur Jugendfreigabe: Die Filmbewertungen der FSK als Gradmesser des kulturellen Wertewandels*. Münster: Telos, 2013.
- Husemann, Jan. *Die Problematisierung von Gewalt in Computerspielen: Zur Geschichte einer Themenkarriere*. Bielefeld: transcript, 2022.
- BVerfG. »Josefine Mutzenbacher«. Urteil vom 27. November 1990 – 1 BvR 402/87. BVerfGE 83 (1990).
- Kentler, Helmut. »Jugendschutz als Zensur: Zur Spruchpraxis der Bundesprüfstelle«. vorgänge 27, Nr. 5 (1988): 74–87.
- Leffelsend, Martina, Martina Mauch, und Bettina Hannover. »Mediennutzung und Mediengewalt«. In *Lehrbuch der Medienpsychologie*, hg. v. Roland Mangold, Peter Vorderer, und Gary Bente, 51–71. Göttingen: Hogrefe, 2004.
- Mölich, Georg. »Christliches Abendland am Rhein: Ein politisches Denkmodell der früheren Bonner Republik«. In *Die Bonner Republik 1945–1963 – Die Gründungsphase und die Adenauer-Ära: Geschichte – Forschung – Diskurs*, hg. v. Gertrude Cepl-Kaufmann, Jürgen Wiener, Jasmin Grande, und Ulrich Rosar, 85–95. Bielefeld: transcript, 2018.
- Noltenius, Johanne. *Die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und das Zensurverbot des Grundgesetzes*. Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 23. Göttingen: Otto Schwartz, 1958.
- Otto, Isabell. *Aggressive Medien: Zur Geschichte des Wissens über Mediengewalt. Formationen der Mediennutzung* 4. Bielefeld: transcript, 2008.
- Otto, Ulla. *Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik*. Bonner Beiträge zur Soziologie 3. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 1968.
- »Plenarprotokoll 01/050«. Bundestagdrucksachen: PPK 01/050, 23. März 1950. <https://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01050.pdf>.
- »Plenarprotokoll 01/074«. Bundestagdrucksachen: PPK 01/074, 13. Juli 1950. <https://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01074.pdf>.
- »Plenarprotokoll 01/230«. Bundestagdrucksachen: PPK 01/230, 17. September 1952. <https://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01230.pdf>.
- Schilling, Robert. *Schund- und Schmutzgesetz: Handbuch und Kommentar zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953*. Darmstadt: Stoyscheff, 1953.

BVerfG. »Sonnenfreunde, jugendgefährdende Schriften«. Urteil vom 23. März 1971 – 1
BvL 25/61, 1 BvL 3/62 (23. März 1971).

Stix, Daniela Cornelia. *Der Reiz des Verbotenen – zur Akzeptanz der USK-Alterskennzeichen.*
Berliner Schriften zur Medienwissenschaft 6. Berlin: Technische Universität, 2009.
Volter, K. *Denkschrift: Unsichtbare Zensur und geistige Freiheit.* Stuttgart: Freyja, 1959.